



## Präambel

Der Förderverein Ornamenta e.V. hat seit 2017 diverse Projekte unterstützt, welche im Fokus der ORNAMENTA geplant und durchgeführt wurden.

Die Veranstaltungen des Jubiläums nahmen zugleich die im Jahr 1989 als Weltausstellung der Schmuckkunst stattgefundene Ornamenta I auf und legten den Grundstein zu einem in regelmäßigen Abständen stattfindenden Veranstaltungsformat ORNAMENTA ab dem Jahr 2024.

Die ORNAMENTA wird in den kommenden Jahren zunächst in Form einer Vereinsstruktur entwickelt und vorbereitet. Es soll eine dynamische „bottom up Bewegung“ entstehen, die einen Schulterschluss aller zur Folge hat. Nicht die Stadt gestaltet und bestimmt allein, sondern die Bürgerschaft, die Wissenschaft, die Kulturschaffenden und die Unternehmen. Wegweisende Impulse setzen, interdisziplinär und kooperativ zusammenarbeiten und rasch in ein gemeinsames Tun kommen, alles mit Hilfe eines professionellen Kurators / einer Kuratorin oder eines kuratorischen Teams sowie einer Projektleitung als Beitrag der Stadt, stehen hierbei im Fokus.

Bei diesem längerfristigen Prozess werden sich branchenübergreifend Unternehmen und Kulturschaffende verpflichten, gemeinsam neue Produkte, Prozesse und Ideen zu entwickeln. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit werden dann im Jahr der ORNAMENTA in einer „Schau“ präsentiert, die zugleich den Höhepunkt des ORNAMENTA-Jahres bildet. Innovation und Wissenstransfer stehen also im Vordergrund der ORNAMENTA, die erstmalig 2024 und dann im regelmäßigen Turnus alle fünf Jahre stattfinden soll.

Aufgrund von haftungs- und steuerrechtlichen Gründen soll rechtzeitig vor der „Schau“ der ORNAMENTA 2024 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden, die den gesamten Betrieb einer ORNAMENTA organisiert und durchführt.

Der ursprüngliche Förderverein Ornamenta e.V., aus dem der OrnamentaBund e.V. nun hervorgeht, hat den Weg bis hier nachdrücklich begleitet und gefördert. Die Umfirmierung zum OrnamentaBund e.V. dient als Zeichen, diesen Weg fortzusetzen.

Die angedachten Veranstaltungen und interdisziplinären Kulturprojekte einer künftigen ORNAMENTA bedürfen zu ihrer Realisierung des ehrenamtlichen, ideellen und finanziellen Engagements insbesondere der Pforzheimer Stadtgesellschaft. Die Bündelung dieses Engagements ist wesentlicher Gegenstand des Vereins „OrnamentaBund e.V.“. Der Verein gibt sich daher folgende neue Satzung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
**„OrnamentaBund e.V.“.**
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Sitz des Vereins ist Pforzheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Im Englischen wird der Vereinsname mit „Ornamenta federation“ wiedergegeben.



## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in den Bereichen der darstellenden und bildenden Kunst und des Designs, der Musik und der Literatur, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung.
2. Die Verwirklichung dieses Zwecks geschieht insbesondere durch die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, Ausstellungen, interdisziplinären Kunst- und Kulturprojekten, Vorträgen, Konzerten, Lesungen und Theater im Rahmen einer regelmäßig stattfindenden ORNAMENTA. Die Förderung erfolgt durch das Einwerben von Spenden, ideelles und ehrenamtliches Engagement sowie Zuwendungen von durch Beiträge oder Spenden beschafften Mitteln an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts oder andere Körperschaften, welche diese Mittel für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von Absatz 1 verwenden.
3. Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch neutral.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vereinsämter Ehrenämter.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

## **§ 3 Bekenntnis zur Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein kann die vorgenannten Zwecke auch durch Tochtergesellschaften oder im Rahmen von Kooperationen mit anderen Körperschaften oder staatlichen Stellen verfolgen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a. ordentliche Mitglieder,
  - b. fördernde Mitglieder,
  - c. Ehrenmitglieder.
2. Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengemeinschaften müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe gegenüber dem Verein eine Vertretung benennen, die die jeweils zustehenden Mitgliedschaftsrechte ausübt.
3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden, die in besonderer Weise mit dem Selbstverständnis des Vereins (Manifest) verbunden ist.
4. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden.
5. Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden, die sich um den Vereinszweck



besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Präsidium verliehen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Geschäftsführung.
2. Die Geschäftsführung entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnungsentscheidung kann der Betroffene bis spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnungsentscheidung die Entscheidung des Präsidiums beantragen.
3. Auf schriftlichen Antrag an den Verein kann die Geschäftsführung die Mitgliedschaft auf einen anderen übertragen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Liquidation, Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Er ist auch zulässig, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist und das Mitglied zuvor zweimal schriftlich von der Geschäftsführung gemahnt wurde. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung des Präsidiums kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag bei der Geschäftsführung anrufen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds abschließend. Bis dahin ruhen seine Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Rechte. Das Mitglied hat insbesondere kein Stimmrecht bei der Abstimmung über seinen Ausschluss aus dem Verein.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder Zahlungen aus demselben und auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins.

### **§ 7 Beiträge**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, den Erträgen des Vereinsvermögens sowie gegebenenfalls aus dem Gebührenaufkommen für Akkreditierungen im Rahmen der Organisation und Vergabe des Qualitätszeichens.
2. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.



3. Die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche und fördernde Mitglieder wird nach einer vom Präsidium vorgeschlagenen Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe des Jahresbeitrags kann dabei insbesondere von der Art der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1 der Satzung), der konkreten Lebenssituation, der Organisationsform des Mitglieds, dessen Tätigkeitsfeld sowie dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (z.B. Umsatz, Einwohner- oder Mitarbeiterzahl) abhängig gemacht werden.
4. Der Beitrag wird per Bankeinzug erhoben. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während der ersten drei Quartale eines Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft im Verein fällig. Bei Eintritt im letzten Quartal des Geschäftsjahres wird erst im folgenden Geschäftsjahr ein Jahresbeitrag erhoben. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto.
5. Die Geschäftsführung kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds dies geboten erscheinen lassen.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium,
2. die Geschäftsführung,
3. der Fachausschuss,
4. die Mitgliederversammlung.

#### **§ 9 Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus bis zu zehn gewählten Mitgliedern sowie zwei kommunalen oder regionalen Beisitzerinnen oder Beisitzern, von denen jeweils einer / eine von der Stadt Pforzheim und einer / eine aus der Region Nordschwarzwald entsandt werden.
2. Die Zusammensetzung des Präsidiums soll möglichst die Bereiche Hochschule, Stadtverwaltung, Wirtschaft, Kultur, Politik und Region Nordschwarzwald angemessen repräsentieren.
3. Aus seiner Mitte wählt das Präsidium die Präsidentin / den Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie einen / eine Schatzmeister:in und einen / eine Schriftführer:in. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Das Präsidium wird mit Ausnahme der kommunalen/regionalen Beisitzerinnen / Beisitzern durch die Mitgliederversammlung gewählt.
5. Das Präsidium ist über die übrigen in der Satzung erwähnten Aufgaben und Befugnisse hinaus für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
  - a. Repräsentation des Vereins in Abstimmung mit der Geschäftsführung,
  - b. Berufung, Abberufung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie Abschluss, Abwicklung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung,
  - c. Berufung, Abberufung und Kontrolle des Kurators / der Kuratorin / des kuratorischen Teams im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim sowie



- Abschluss, Abwicklung und Beendigung der Verträge mit dem Kurator / der Kuratorin / dem kuratorischen Team,
- d. Teilnahme im Fachausschuss, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachausschusses sowie Genehmigung der Geschäftsordnung,
  - e. Weisungsbeschlüsse an die Geschäftsführung in Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung einschließlich einer Richtlinienkompetenz zu generellen strategischen Fragen der Vereinsentwicklung,
  - f. Veranlassung und Prüfung des Haushaltsplanes und der Geschäftsberichte,
  - g. Vorschläge zur Änderung der Beitragsordnung,
  - h. Mitwirkung bei Berufung, Abberufung sowie bei Abschluss, Abwicklung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.
6. Die Mitglieder des Präsidiums haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Mitglieder des Präsidiums von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Geschäftsführung wird vom Präsidium auf unbestimmte Zeit berufen und kann jederzeit durch Beschluss des Präsidiums von diesem abberufen werden.
3. Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins ausschließlich übertragen sind. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Betreiben einer Geschäftsstelle,
  - b. kaufmännische Aufgaben, wie Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Forderungen, ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung, Aufstellung eines Haushaltsplans und Kassenberichtes,
  - c. organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - d. redaktionelle Verantwortung zur Herausgabe von Publikationen oder eines Mitgliederzeitungsmagazins,
  - e. Umsetzung der Weisungsbeschlüsse des Präsidiums,
  - f. Steuerung der Entwicklung der Ornamenta.
4. Der Verein wird in Bezug auf den Abschluss, die Abwicklung und die Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit den Mitgliedern der Geschäftsführung durch das Präsidium vertreten. Eine Neben- oder Honorartätigkeit eines Geschäftsführungsmitgliedes ist nur mit Zustimmung des Präsidiums zulässig. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Erledigung ihrer Aufgaben weitere Mitarbeiter:innen bei dem Verein anzustellen.
5. Die Geschäftsführung wird zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen und soll mit mindestens einem Mitglied an diesen beratend teilnehmen, soweit nicht über die Berufung, Abberufung oder das Anstellungsverhältnis des betreffenden Geschäftsführungsmitgliedes beraten wird.



6. Das Präsidium kann mit den Mitgliedern der Geschäftsführung vereinbaren, dass deren Haftung gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf einen angemessenen Höchstbetrag beschränkt ist. Das Präsidium kann für die Geschäftsführung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte abschließen; die Prämien hierfür entrichtet der Verein.

## **§ 11 Fachausschuss**

1. Der Fachausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens 14 Mitgliedern sowie einem Präsidiumsmitglied, das vom Präsidium in den Ausschuss entsendet wird. Die Anzahl der Mitglieder legt das Präsidium fest.
2. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Präsidium ernannt. Die regelmäßige Amtszeit der Ausschussmitglieder endet mit Abschluss der jeweiligen ORNAMENTA. Die Tätigkeit der Mitglieder des Ausschusses ist grundsätzlich ehrenamtlich.
4. Der Fachausschuss ist zuständig für die inhaltliche Weiterentwicklung der Inhalte und Anforderungen der Ornamenta. Dem Fachausschuss sind hierzu insbesondere folgende inhaltliche Fachbereiche zuzuordnen: Schmuck, Design, Zukunft (IT, Produktion, etc.).
5. Die Mitglieder des Fachausschusses haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Mitglieder des Fachausschusses von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat neben weiteren in der Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Präsidiums mit Ausnahme der/des kommunalen/regionalen Beisitzerin / Beisitzers (§ 9 Abs. 4). Wiederwahl ist zulässig,
  - b. Abberufung des Präsidiums,
  - c. Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern bis zum Ablauf der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der eine Neuwahl der Kassenprüfer:innen erfolgt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer:innen ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten,
  - d. Entgegennahme des Berichts des Präsidiums, des Geschäftsberichtes der Geschäftsführung, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
  - e. Entgegennahme der Jahresabschlüsse, Lageberichte und etwaigen Bestätigungsvermerken über Abschlussprüfungen für Tochtergesellschaften.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden gem. Absatz 2 lit. a) bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die jeweilige ORNAMENTA stattfindet, gewählt (Amtszeit). Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus dem Präsidium aus, erfolgt die Wahl eines Ersatzmitgliedes für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären





Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Für den Zeitraum der Vakanz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann das Präsidium für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied ein Ersatzmitglied benennen.

### **§ 13 Form und Fristen der Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
2. Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) sind grundsätzlich Präsenzveranstaltungen. Darüber hinaus können ordentliche Mitgliederversammlungen ausnahmsweise auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder in einem Versammlungsraum durchgeführt werden, wenn
  - a. eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, ermöglicht wird und
  - b. die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.
3. Über das Vorliegen der Gründe sowie die Durchführung der Sitzung entscheidet das Präsidium.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsident:in, im Fall seiner Verhinderung durch den/die Vizepräsident:in oder durch ein anderes Mitglied des Präsidiums.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es durch den Beschluss unmittelbar persönlich betroffen ist (z.B. Entlastung, Ausschluss).
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder



der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident:in, bei dessen Verhinderung sein Vizepräsident:in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
11. Über Mitgliederversammlungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das von dem / von der Schriftführer:in und der Präsidentin / dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall von der Stellvertretung zu unterschreiben ist.

#### **IV. Satzungsänderung und Auflösung**

##### **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagungsordnungspunkt enthalten war und der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben wurde.

##### **§ 15 Vereinsauflösung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Pforzheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.





OrnamentaBund e.V.  
Geschäftsstelle  
Dillsteiner Str. 21  
75173 Pforzheim  
Tel. 07231-393932  
E-Mail [info@ornamentabund.de](mailto:info@ornamentabund.de)  
[www.ornamentabund.de](http://www.ornamentabund.de)

Jahresbeiträge für die Mitglieder des OrnamentaBund e.V.:  
(Gültig ab 01.01.2022)

Schüler, Studenten, Senioren, Arbeitslose:	10,-- €/Jahr
Privatpersonen:	36,-- €/Jahr
Vereine:	36,-- €/Jahr
Unternehmen, Institutionen ( wie z. B. Stadt):	250,-- €/Jahr

Allgemeine Erläuterungen

Jeder Antragstellende und jedes Mitglied ist im Sinne des Vereinswohls gegenüber der Geschäftsstelle zu wahrheitsgemäßer Auskunft über jene Angaben verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Erhebung des Mitgliedsbeitrages erforderlich sind. Der OrnamentaBund e.V. behält sich vor, entsprechende Nachweise einzufordern. Unternehmen, Institutionen, Regionen und Gesellschaften sowie sonstige Personenmehrheiten müssen eine:n Vertreter:in benennen, der die Mitgliedschaftsrechte ausübt.